

Für das Nachschlagewerk!	ja
Für die Sammlung!	nein
Für die Fachpresse!	ja

84

Gesetz: MTV für die kaufmännischen Angestellten des
Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus
§ 74

Leitsatz:

Nach § 74 MTV für die kaufmännischen Angestellten des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus ist Doppelbezug von Wohnungszuschuß in jedem Falle ausgeschlossen. In Abs. 2 des § 74 MTV ist eine Konkurrenzregelung getroffen, die nur zum Zuge kommt, wenn entweder jeder der beiden an sich wohnungsgeldberechtigten Lebenspartner unter den MTV fällt oder wenn bezüglich des nicht unter den MTV fallenden eine dem MTV ähnliche ihm nur bedingt das Wohnungsgeld zusprechende Regelung besteht, und es also noch der Regelung bedarf, wem in diesem Konkurrenzfall das Wohnungsgeld zu zahlen ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 500/56

Urteil des BAG vom 11. 6. 1959

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 500/56
2. Sa 422/56 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Juni 1959

gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Krebs für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts -2. Kammer- in Hamm (Westf.) vom 18. September 1956 -2 Sa 422/56- wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Er ist mit einer Kriminalsekretärin verheiratet. Er hat vier Kinder aus früherer Ehe, aus der Ehe mit der Kriminalsekretärin ist ein weiteres Kind hervorgegangen. Das Gehalt des Klägers richtet sich nach dem MTV für die kaufmännischen Angestellten des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus in der -für die im Prozess interessierenden Zeit- massgebenden Fassung vom 1. Juni 1954. Das nach diesem Tarif berechnete Gehalt des Klägers betrug, ebenso wie sein 13. Monatsgehalt, 579,- DM. Ausserdem erhielt der Kläger ein Wohnungsgeld in Höhe von 66,- DM monatlich. Ab 1. April 1956 trat eine tarifvertragliche Erhöhung des Wohnungsgeldes auf 70,- DM ein. Die Ehefrau des Klägers, die als Beamtin beim Polizeipräsidium Recklinghausen tätig ist, erhielt nach Massgabe des Besoldungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37 vom 12. Juni 1954) monatlich 375,- DM nebst 71,- DM Wohnungsgeldzuschuss.

Als die Beklagte im März 1956 erfuhr, dass die Ehefrau des Klägers Wohnungsgeldzuschuss erhielt, zahlte sie ab 1. März 1956 kein Wohnungsgeld mehr an den Kläger und behielt die bereits für Januar und Februar 1956 an ihn gezahlten Wohnungsgelder von zweimal 66,- DM in Raten von 20,- DM monatlich von seinem Gehalt ein.

Die massgebende Bestimmung des MTV bezüglich des Wohnungsgeldes lautet wie folgt:

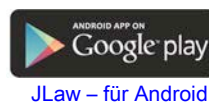
"§ 74

- 1) Ein Doppelbezug von zweckgebundenen Zulagen zum Arbeitseinkommen, insbesondere von Sozialzulagen, Wohnungs- bzw. W o h n u n g s g e l d - z u s c h u s s , Hausbrand und Trennungszulage,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



für denselben Zweck ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang -auch ausserhalb des Bergbaus- sich ein Doppelbezug ergeben würde. Es besteht auch kein Anspruch auf Zahlung eines etwaigen Unterschiedsbetrages.

- 2)2) Soweit mehrere Personen für zweckgebundene Zulagen in Betracht kommen, steht der Anspruch einem unter diesen Teil des Tarifvertrages fallenden Angestellten nur zu, wenn er Haushaltungsvorstand ist oder mindestens überwiegend die Lasten trägt, für die die Zulagen bestimmt sind."

Der Kläger beruft sich auf die Bestimmung des § 74 Abs. 2 MTV und meint, dass ihm als dem Haushaltungsvorstand ohne Rücksicht auf den Wohnungsgeldbezug seiner Ehefrau das tarifliche Wohnungsgeld zustehe, während sich die Beklagte auf Abs. 1 beruft und der Überzeugung Ausdruck gibt, dass § 74 schlechthin jeden Doppelbezug ausschliesse.

Der Kläger fordert mit der Klage die Zahlung des Wohnungsgeldes für März 1956 mit 66,- DM und vom 1. April 1956 ab in der nunmehr auf 70,- DM bemessenen Höhe. Ausserdem verlangt er die ihm bereits vom Gehalt abgezogenen Beträge von zweimal 20,- DM = 40,- DM zurück.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat, wie auch das Arbeitsgericht, einen Anspruch des Klägers auf Fortzahlung des Wohnungsgeldes verneint und insoweit die Berufung zurückgewiesen. Dagegen hat es die Beklagte für verpflichtet erachtet, die einbehaltenen Beträge dem Kläger zurückzuzahlen. Bei dem grossen Haushalt, den der Kläger zu führen habe, bestehe die Vermutung, dass er die empfangenen Gelder restlos zur Be-



streitung des Lebensunterhalts verbraucht habe und somit eine Bereicherung nicht mehr vorliege.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt, mit der er seinen Klageantrag weiter verfolgt, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision erstrebt.

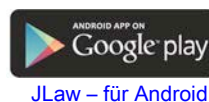
Entscheidungsgründe:

Die vorinstanzlichen Urteile sind in ihrer die Klage abweisenden Entscheidung von § 74 Abs. 1 MTV ausgegangen, der einen Doppelbezug von Wohnungsgeld für den ~~selben~~ Haushalt ausschliesst. In der Bestimmung des § 74 Abs. 2, der für den Fall, dass mehrere Personen als Anspruchsträger für zweckgebundene Zulagen in Frage kommt, das Wohnungsgeld dem Haushaltsvorstand zuspricht, haben die vorinstanzlichen Urteile eine selbständige Klagegrundlage nicht erblickt.

Dem war beizupflichten.

Verfassungsrechtliche, etwa aus Art. 3 GG herzuleitende, Bedenken bestehen gegen die Regelung des § 74 Abs. 2 MTV nicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat. Denn es wird in dieser Bestimmung nicht der Mann seines Geschlechtes wegen vor der Frau, sondern der Haushaltungsvorstand wegen der ihm als solchem obliegenden höheren Belastung vor demjenigen bevorzugt, dem die Aufgabe des Haushaltungsvorstandes nicht obliegt. Bevorrechtigt braucht nicht stets der Mann, benachteiligt nicht stets die Frau zu sein; man denke an den Fall einer mit ihrem verheirateten Sohn zusammen lebenden Witwe.

Dass der Kläger die im § 38 MTV aufgestellten Voraussetzungen für den Bezug des Wohnungsgeldes erfüllt, steht ausser Streit. Es liegen aber auch die den Anspruch wiederum beseitigenden Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 MTV vor. Denn für den ~~selben~~ Haushalt, den der Kläger in ein und derselben



- 5 -

Wohnung mit seiner Ehefrau gemeinsam führt, erhielt für den hier massgebenden Zeitraum seine Ehefrau gem. § 8 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1954 einen Wohnungsgeldzuschuss.

Dieser von der Ehefrau des Klägers bezogene Wohnungsgeldzuschuss ist, wie schon der Name sagt, ein für Wohnungsaufwendungen gewährter, zweckgerichteter Gehaltszuschuss.

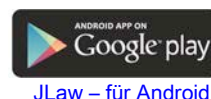
Damit entfällt nach § 74 Abs. 1 MTV der Anspruch des Klägers. Denn nach § 74 Abs. 1 MTV ist jeglicher Doppelbezug von zweckgebundenen Zulagen ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund -auch ausserhalb des Bergbaus- sich ein Doppelbezug ergeben würde.

Die Bestimmung des § 74 Abs. 2 MTV, die unter mehreren für zweckgebundene Zulagen in Betracht kommende Personen den zweckgebundenen Zuschlag dem Haushaltungsvorstand zuspricht, verhilft dem Kläger, der unstreitig Haushaltungsvorstand ist, nicht zu dem von ihm begehrten Wohnungsgeld. § 74 Abs. 2 MTV ist keine selbständige rechtsbegründende Norm, sondern, wie das von ihm gebrauchte Wort "nur" ergibt, ein Sonderfall des § 74 Abs. 1 MTV. Dessen Regel, dass ein Doppelbezug ausgeschlossen ist, gilt somit uneingeschränkt auch für den Abs. 2. Gemäss § 74 Abs. 1 MTV entfällt der Wohnungsgeldzuschuss für den Bergbau-Angestellten, wenn -gleichgültig von welcher Stelle- für die selbe Wohnung bereits Wohnungsgeld gezahlt wird, sei es für die selbe Person, sei es für eine andere mit dem Bergbau-Angestellten einen gemeinsamen Haushalt führende Person. In Abs. 2 ist eine Konkurrenzregelung getroffen, die zum Zuge kommt, wenn entweder jeder der beiden an sich wohnungsgeldberechtigten Lebens-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

partner unter den MTV fällt oder wenn bezüglich des nicht unter den MTV fallenden eine dem MTV ähnliche ihm nur bedingt das Wohnungsgeld zusprechende Regelung besteht, und es also noch der Regelung bedarf, wem in diesem Konkurrenzfall das Wohnungsgeld zu zahlen ist. Die Ehefrau des Klägers bezog aber zu der hier interessierenden Zeit den Wohnungsgeldzuschuss als einen unverzichtbaren und der Regelung durch die Tarifpartner des MTV unzugänglichen Teil ihres Gehalts. Infolgedessen entfiel bereits nach § 74 Abs.1 MTV der Anspruch des Klägers auf Wohnungsgeld. Für eine Konkurrenzregelung, wie sie in § 74 Abs. 2 MTV enthalten ist, war somit kein Raum.

Senatspräsident
Dr. Müller ist
beurlaubt, ortsab-
wesend und daher an
der Unterschrift
verhindert

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf

Dr. Siebrecht H. Krebs

gez. Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)